

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

105

Nr. 4

Bielefeld, 30. April 2016

Inhalt

Satzungen / Verträge

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Bochum.....	106
Änderung der Satzung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer.....	108
Satzung der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund.....	109
Satzung der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück.....	112
Satzung der Hans-Dieter Wittland Stiftung.....	114
Satzung des Ev. Fachverbandes für Erziehungsliche Hilfen RWL.....	116
Satzung des Fachverbandes Migration und Flucht in der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe.....	118
Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.....	121

Urkunden

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hervest-Wulfen.....	122
Errichtung einer 8. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Wittgenstein.....	122
Aufhebung der Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf. .	123
Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst.....	123

Bekanntmachungen

Generalversammlung 2016 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank.....	123
--	-----

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungen.....	123
---	-----

Personalnachrichten

Berufungen in den Probendienst.....	124
Berufungen.....	124
Entlassungen auf eigenen Antrag.....	125
Todesfälle.....	125

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	125
Evangelische Kirche von Westfalen.....	125
Kreispfarrstellen.....	125
Gemeindepfarrstellen.....	125
Sonstige Stellen.....	125
A-Kirchenmusikstelle in Schwelm.....	125

Rezensionen

Gerhard Rödding: „Ein neues Lied wir heben an. Martin Luthers Lieder und ihre Bedeutung für die Kirchenmusik“ Rezensentin: Petra Wallmann.....	126
---	-----

Satzungen / Verträge

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum, die Evangelische Kirchengemeinde Gethsemane und die Evangelische Kirchengemeinde Hordel bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelische Kirchengemeinde Bochum.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung. Sie stellt sich mit dieser Satzung der Herausforderung, die Gemeindegarbeit vor Ort zu stärken und zugleich neue Leitungsstrukturen für die Zukunft zu gestalten. Nach fünf Jahren überprüft die Kirchengemeinde diese Satzung auf ihre Zweckmäßigkeit und Effektivität.

§ 1

Grundsatz der Gliederung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die Evangelische Kirchengemeinde Bochum in Gemeindebezirke und Fachbereiche gegliedert.

(2) Es werden folgende Gemeindebezirke gebildet:

- a) Gemeindebezirk Pauluskirche
- b) Gemeindebezirk Friedenskirche
- c) Gemeindebezirk Lutherkirche
- d) Gemeindebezirk Johanneskirche
- e) Gemeindebezirk Hamme-Hordel

Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(3) Es werden folgende Fachbereiche gebildet:

- a) Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- b) Kinder- und Jugendarbeit
- c) Kindertageseinrichtungen
- d) City- und Stadtteilarbeit

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

§ 2

Presbyterium

(1) Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde (Artikel 55 KO). Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (Artikel 57 Buchstabe r KO). Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind.

(2) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Ab-

satz 2 KO (§ 3 dieser Satzung) und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO (§ 4 dieser Satzung). Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Das Presbyterium und die Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich alle erforderlichen Informationen und Unterlagen gegenseitig zur Verfügung. Beschlüsse der Ausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums möglichst zeitnah in Form eines Ergebnisprotokolls mitzuteilen, die oder der das Presbyterium informiert. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so entscheidet das Presbyterium.

§ 3

Bezirksausschüsse

(1) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes.

(2) Die Bezirksausschüsse unterbreiten dem Presbyterium Vorschläge zur

- a) Wahl ihrer Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) baulichen und finanziellen Rahmenplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
- c) Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Gemeindebezirk bzw. die dazu gehörenden Einrichtungen im Rahmen des Stellenplanes und in Beratung mit dem zuständigen Fachausschuss,
- d) Bestimmung der Kirchmeister und Kirchmeisterinnen für ihren Gemeindebezirk,
- e) Berufung von Mitgliedern der Bezirksausschüsse nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung,
- f) mittelfristigen Finanzplanung für ihren Gemeindebezirk.

(3) Die Bezirksausschüsse entscheiden in eigener Zuständigkeit über

- a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk entsprechend der Gemeindekonzeption,
- b) die für ihren Bezirk im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellten Mittel,
- c) die Durchführung von Baumaßnahmen im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
- d) die Einladung von Gästen zu ihren Sitzungen für bestimmte oder Einzelangelegenheiten.

Die Bezirksausschüsse führen die jährliche Grundstücks- und Gebäudebegehung durch (§ 33 Absatz 2 VwO).

(4) Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. Sie werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen. Darüber hinaus beruft das Presbyterium höchstens zwei im Gemeindebezirk tätige haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, wenn dies erforderlich ist. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(5) Das Presbyterium wählt die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksausschüsse auf deren Vorschlag.

§ 4

Fachausschüsse

(1) Für die Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet. Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen gemäß § 2 Absatz 3 zu beachten.

(2) Die Fachausschüsse teilen ihren Bedarf an Haushaltsmitteln bei der Haushaltsaufstellung dem Fachausschuss für Finanz-, Bau und Grundstücksangelegenheiten mit und schlagen Einstellungen und Entlassungen in ihrem Fachbereich vor.

(3) Die Fachausschüsse wirken auf eine vom Gedanken der Solidarität getragene Verwendung aller Ressourcen der Kirchengemeinde hin. Sie beraten und unterstützen das Presbyterium und haben folgende Aufgaben:

- a) der Fachausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten
 - aa) erstellt den Haushaltsplanentwurf, einschließlich des Stellenplanes,
 - bb) bereitet Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung vor,
 - cc) plant und entwickelt die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde weiter,
 - dd) erstellt Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude und schreibt sie fort,
 - ee) nimmt zu Anhörungen in Planungsverfahren Stellung,
- b) der Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit
 - aa) fördert und unterstützt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde,
 - bb) hält Kontakt zu den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten,

- cc) bereitet das Erstellen und Fortschreiben einer Konzeption für die „Evangelische Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Bochum“ vor,
 - dd) entwickelt Konzepte für die Arbeit an den Schnittstellen Kindergottesdienst/Kinderarbeit und Kirchlicher Unterricht/Jugendarbeit,
 - ee) koordiniert mit anderen Trägern der Jugendarbeit,
 - ff) erstellt Dienstanweisungen für die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) der Fachausschuss Kindertageseinrichtungen
 - aa) berät das Presbyterium und die Bezirksausschüsse bei der konzeptionellen Fortentwicklung der Kindertageseinrichtungen einschließlich der Stellenplanung,
 - bb) begleitet die Arbeit der Kindertageseinrichtungen, sorgt für deren Koordinierung und fördert deren Kooperation,
 - cc) regt an und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kindergarten- und Elternräten und den Fördervereinen,
 - dd) berät zu Neu- bzw. Umbauten im Fachbereich,
 - ee) verfolgt die Entwicklung der Gesetzgebung im Fachbereich,
 - d) der Fachausschuss Cityarbeit und Stadtteilarbeit
 - aa) begleitet die Arbeit der Cityarbeit und Stadtteilarbeit,
 - bb) fördert Kooperationen und Vernetzungen in Bezug auf Cityarbeit und Stadtteilarbeit,
 - cc) unterstützt neue Modelle gemeindlicher Arbeit im Stadtteil und in der City, fördert innovative Gemeindeprojekte und Cityprojekte,
 - dd) fördert den Erfahrungsaustausch der im Gemeinwesen der Kirchengemeinde arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - ee) vertritt gegenüber dem „kommunalen Sozialraum“ kirchliche Interessen und bemüht sich um Mitarbeit in den Sozialraumkonferenzen der Stadt Bochum.
- (4) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen. Nachberufungen sind möglich.
- (5) Den Fachausschüssen nach § 1 Absatz 3 Buchstabe b bis d gehören an:
- a) Pfarrerinnen und Pfarrer,
 - b) Presbyterinnen und Presbyter,
 - c) sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben,
 - d) in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus

dem Bereich Kindertageseinrichtungen nur die Leitungen.

Die Zahl der Ausschussmitglieder nach Buchstabe a bis c soll insgesamt zwölf, die Zahl der Ausschussmitglieder nach Buchstabe d drei nicht überschreiten, außer im Fachausschuss Kindertagesstätten. Je Bezirk soll mindestens ein nach Buchstabe a oder b berufenes Mitglied dem Ausschuss angehören.

(6) Dem Fachausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- b) die für die Gemeindebezirke berufenen Kirchmeister oder Kirchmeisterinnen (höchstens zwei pro Bezirk),
- c) vom Presbyterium bestimmte Pfarrerinnen und Pfarrer,
- d) pro Bezirk höchstens eine vom Presbyterium bestimmte weitere Person (Presbyterin oder Presbyter oder vom Presbyterium ausgewähltes sachkundiges Gemeindeglied oder Mitarbeitende nach § 74 Absatz 3 KO).

Die Zahl der Mitglieder soll sechzehn nicht überschreiten; dabei ist eine gleichmäßige Berücksichtigung der Bezirke anzustreben.

(7) Vorsitz und Stellvertretung der Fachausschüsse werden vom Presbyterium gewählt.

§ 5

Augusta Krankenanstalten

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum ist Stifterin der rechtsfähigen Stiftung „Evangelische Stiftung Augusta“. Die Rechte der Kirchengemeinde in Bezug auf die Stiftung werden entsprechend § 6 des Stiftungsvertrages wahrgenommen.

§ 6

Geschäftsordnung

(1) Die Sitzungen der Bezirks- und Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

(2) Das Presbyterium kann Einzelheiten der Geschäftsführung des Presbyteriums und der Ausschüsse sowie der Zusammenarbeit zwischen dem Presbyterium und den Ausschüssen in Geschäftsordnungen regeln.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bochum, 29. Februar 2016

Evangelische Kirchengemeinde Bochum Die Bevollmächtigten

(L. S.) Rottmann Möller Auffermann

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen der Bevollmächtigten der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum vom 29. Februar 2016 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Bochum vom 28. Februar 2016

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 21. März 2016

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.21-2331

Änderung der Satzung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer vom 1. Juli 2010

Die Satzung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer vom 1. Juli 2010 (KABl. 2010 S. 179) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 11. Februar 2016 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Presbyterium bildet zur Gliederung seiner Arbeit folgende Fachbereiche:

- a) Finanz-, Personal-, Verwaltungs-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten,
- b) Gottesdienst, Theologie, Kirchenmusik und Kulturarbeit,
- c) Diakonie und Seelsorge,
- d) Kindergarten-, Familien- und Erwachsenenarbeit,
- e) Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit,
- f) Öffentlichkeitsarbeit.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Fachausschuss für Finanzen, Personal, Verwaltung, Gebäude und Liegenschaften

(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle die laufende Verwaltung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Buer betreffenden Fragen und für alle Fragen im Zusammenhang mit Gebäuden und Liegenschaften der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Buer.

(2) Dem Fachausschuss gehören die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister an.

(3) Der Fachausschuss berät das Presbyterium:

- a) in Haushaltsangelegenheiten,
- b) bei Rücklagenentnahmen,
- c) bei allen sonstigen finanziellen Entscheidungen,
- d) über Stellenbesetzungen im Rahmen genehmigter Stellenpläne und vom Presbyterium vollzogener Stellenfreigaben, Eingruppierungen sowie Entlassungen von Mitarbeitenden, soweit kein anderer Fachausschuss zuständig ist,
- e) über tariflich vorzunehmende Höhergruppierungen im Rahmen des Stellenplans,
- f) über Dienstanweisungen der haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden zur Beschlussfassung im Presbyterium, wenn kein anderer Fachausschuss zuständig ist.
- g) über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen für alle der Kirchengemeinde gehörenden Gebäude und Liegenschaften,
- h) über die Konzeptionen von anderweitiger Nutzung von Gebäuden der Kirchengemeinde sowie der Aufgabe von Gebäuden der Kirchengemeinde,
- i) über die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung,
- j) über die Finanzierung für außerplanmäßige Ausgaben im Bereich der Bauunterhaltung gemäß Haushaltsplan sowie über Kostendeckungspläne,
- k) über die Abrechnung von Baumaßnahmen zur beschlussgemäßen Feststellung durch das Presbyterium,
- l) über Miet- und Pachtverhältnisse,
- m) über die Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- n) über die Grundsätze für die Vergabe von kirchlichen Räumen und Einrichtungen.

(4) Der Fachausschuss entscheidet:

- a) über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit kein anderer Fachausschuss zuständig ist,
- b) über die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit kein anderer Fachausschuss zuständig ist,
- c) über die Vergabe von Bau- und Lieferaufträgen für den Baubereich bis zur Höhe eines vom Presbyterium festgelegten Betrages.

Finanzierungen aus Rücklagen sind hiervon ausgeschlossen.

3. § 8 wird aufgehoben.

4. Die §§ 9 bis 11 werden neu nummeriert als §§ 8 bis 10.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen in Kraft.

Gelsenkirchen-Buer, 11. Februar 2016

Evangelische Christus-Kirchengemeinde Buer Das Presbyterium

(L. S.) Zachau Sauerland Kania

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Buer vom 11. Februar 2016 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 25. Februar 2016

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. März 2016

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-3024

Satzung der Evangelischen Elias- Kirchengemeinde Dortmund

Präambel

Die Evangelische Elias-Kirchengemeinde Dortmund gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gemäß der Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung.

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet (Artikel 55 KO). Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (Artikel 57 Buchstabe r KO). Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind.

(2) Das Presbyterium bildet einen beratenden Ausschuss für die Vor- und Nachbereitungen der Presbyteriumssitzungen, Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 2 KO (§3 dieser Satzung) und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO (§§ 4 ff. dieser Satzung). Das Presbyterium kann im Rahmen einer

Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Beratender Ausschuss für die Vor- und Nachbereitungen der Presbyteriumssitzungen

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den beratenden Ausschuss.

(2) Der Ausschuss bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, nimmt die Empfehlungen der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse entgegen und erstellt die Beschlussvorlagen.

(3) Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen. Mitglieder im Ausschuss sind:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- b) die oder der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums,
- c) die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister.

(4) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

§ 3

Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Gemeindebezirke

- a) Gemeindebezirk Dorstfeld,
- b) Gemeindebezirk Oespel-Kley,
- c) Gemeindebezirk Marten.

Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

- a) die für die Gemeindefinanzierung im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung im Haushaltsplan an,
- b) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Gemeindebezirk zugeordnet sind, und leiten ihr Votum weiter.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk entsprechend der Gemeindekonzeption,
- b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeordneten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

(5) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen. Die Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. Darüber hinaus beruft das Presbyterium bis zu zwei im Gemeindebezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bis zu zwei Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Das Presbyterium wählt die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksausschusses.

(7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 4

Fachausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

- a) Bauangelegenheiten, Liegenschaften und Finanzen,
- b) Kinder- und Jugendarbeit.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen.

Das Presbyterium beruft:

- a) bis zu fünf, aber mindestens drei in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
- b) einen in den Fachbereichen tätigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 5

Fachausschuss für Bauangelegenheiten, Liegenschaften und Finanzen

Der Fachausschuss für Bauangelegenheiten, Liegenschaften und Finanzen hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs, einschließlich des Stellenplanes,
- b) Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben,
- c) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- d) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für außer- und überplanmäßige Ausgaben,
- e) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
- f) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
- g) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten,
- h) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- i) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- j) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- k) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen,
- l) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen,
- m) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude,
- n) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung,
- o) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren.

§ 6

Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit hat folgende Aufgaben:

- a) dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, die Kinder- und Jugendarbeit für die Gemeinde konzeptionell zu entwickeln und tragfähige Modelle

zur Realisierung zu entwerfen. Er sorgt für die Abstimmung dieser Konzepte mit dem Gemeindegemeindekonzept, diesbezüglich vor allem für die Einbringung der Ideen und Modelle in das Presbyterium sowie für deren Umsetzung,

- b) er beschließt über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel. Er erarbeitet Vorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres im eigenen Fachbereich. Er begleitet die für den Fachbereich notwendigen Einstellungs- und Personalgespräche und bereitet Dienstanweisungen vor,
- c) er macht gegebenenfalls Vorschläge für bauliche Veränderungen für den Fachbereich,
- d) er hält Kontakt zu den Trägern für Kinder- und Jugendarbeit sowie zu den mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befassten städtischen Gremien.

§ 7

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung vom 1. Dezember 2005 (KABl. 2005 S. 296) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dortmund, 9. Juni 2015

Evangelische Elias-Kirchengemeinde

Dortmund

Das Presbyterium

(L. S.) Höfener-Wolf Nies Dr. Kubach

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund vom 9. Juni 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 27. August 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. April 2016

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.21-2508

Satzung der Evangelischen Versöhnungs- Kirchengemeinde Rheda- Wiedenbrück

Präambel

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1 Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet (Artikel 55 KO). Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (Artikel 57 Buchstabe r KO). Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind.

(2) Das Presbyterium bildet Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 2 KO (§ 2 dieser Satzung) und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO (§§ 3 ff. dieser Satzung). Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Das Presbyterium kann gemäß Artikel 73 KO für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden.

(4) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Herzebrock-Clarholz,
- b) Rheda,
- c) Wiedenbrück,
- d) Langenberg/Benteler.

Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

- a) die für die Gemeindearbeit im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an,
- b) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Gemeindebezirk zugeordnet sind, und leiten ihr Votum weiter.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk entsprechend der Gemeindekonzeption,
- b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeleiteten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

(5) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. Darüber hinaus beruft das Presbyterium bis zu 1 im Gemeindebezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bis zu 10 Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Das Presbyterium wählt die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksausschüsse. Die Bezirksausschüsse haben hier ein Vorschlagsrecht.

(7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3 Fachausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

- a) Finanzen,
- b) Bauten – Liegenschaften – Friedhof,
- c) Tageseinrichtungen für Kinder.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind

- a) bis zu 4 Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu 1 in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) bis zu 1 sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben,
- d) neben den unter a) Genannten 1 Theologe des Presbyteriums.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern sowie der Gemeindebezirke anzustreben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 4

Fachausschuss Finanzen

Planungs- und Beratungsaufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Finanzangelegenheiten,
- b) er erstellt den Haushaltsplanentwurf einschließlich aller Anlagen,
- c) er bereitet die Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehn im Rahmen der Kostendeckungspläne vor,
- d) er erstellt die Finanzierungsvorschläge für außer- und überplanmäßige Ausgaben,
- e) er bereitet die Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung vor.

§ 5

Fachausschuss für Bauten, Liegenschaften und den Friedhof

Planungs- und Beratungsaufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Angelegenheiten des Fachbereichs,
- b) er erstellt die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde und entwickelt sie weiter,
- c) er bereitet die Beschlüsse über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten vor,
- d) er überprüft die Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- e) er erstellt die Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen und schreibt sie fort,
- f) er stellt die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten auf,
- g) er plant und überwacht die Durchführung von Baumaßnahmen,
- h) er stellt die Endabrechnungen von Baumaßnahmen fest,
- i) er plant die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude,

- j) er übernimmt die Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung in Zusammenarbeit mit den Bezirken und dem Kreiskirchenamt,
- k) er bereitet für das Presbyterium Beschlüsse über die Friedhofssatzungen und die Friedhofsgebührensatzungen vor,
- l) er schlägt im Rahmen der gültigen Stellenpläne dem Presbyterium die Besetzung der Stellen im Friedhofsbereich vor.

§ 6

Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

Planungs- und Beratungsaufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Angelegenheiten des Fachbereichs,
- b) er erarbeitet Konzepte und Standards,
- c) er begleitet die Gruppen und Einrichtungen,
- d) er begleitet die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) er bereitet für das Presbyterium Beschlüsse über Arbeitszeitregelungen, Öffnungszeiten und andere Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder vor,
- f) er pflegt Kontakte zu anderen regionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden der Arbeit in Kindertageseinrichtungen,
- g) er schlägt im Rahmen der gültigen Stellenpläne die Besetzung der Stellen im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder vor. Ausgenommen sind die Stellen der Leitung der Einrichtungen.

§ 7

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Satzung vom 27. Februar 2008 (KABl. 2008 S. 281) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, 17. Februar 2016

**Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde
Rheda-Wiedenbrück
Das Presbyterium**

(L. S.) Wachter Telgenkämper Heimann

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück vom 17. Februar 2016 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh vom 9. März 2016

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. April 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.21-3221

**Satzung
der Hans-Dieter Wittland Stiftung**

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Hans-Dieter Wittland Stiftung.
- (2) Sie ist eine unselbstständige nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen in Bielefeld, diese nachstehend auch Stiftungsträgerin bzw. Treuhänderin genannt, und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sitz der Stiftung ist Bielefeld.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist

- die Förderung der Gemeindegemeinschaft,
- die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Unterstützung in Not geratener Personen, ausschließlich durch die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen, sowie
- die Förderung sonstiger gemeinnütziger Aufgaben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem verbleibenden Nachlass des Stifters Heinz Wittland aus Heepen, geb. am 5. Juni 1924 und verstorben am 4. August 2010.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es ist getrennt vom übrigen Vermögen des Stiftungsträgers zu verwalten. Es darf umgeschichtet werden.

§ 5

**Verwendung der Vermögenserträge
und Zuwendungen**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Geborenes Mitglied ist der Testamentsvollstrecker des Stifters. Dieser ist gleichzeitig auf seine Lebenszeit Vorsitzender des Beirates. Er ist berechtigt, einen Nachfolger zu bestimmen. Diesem stehen die gleichen Rechte zu.

(3) Die beiden weiteren Mitglieder des Beirates werden zum einen vom Vorsitzenden und zum anderen von der Stiftungsträgerin bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Treuhänderin ein Vetorecht zu, insbesondere wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt, aber auch dann, wenn die Entscheidung gegen den Auftrag der Kirche verstößt.

(2) Beschlüsse des Beirates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Treuhänder dies verlangt.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Beirates zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin, der Evangelischen Kirchengemeinde Heepen.

§ 9

Treuhandverwaltung

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Heepen als Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Die Treuhänderin legt dem Beirat auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines (testierten) Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Treuhänderin und dem Beirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Beirates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Fürsorge zu liegen.

(3) Die Treuhänderin und der Beirat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Änderung des Stiftungszwecks und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bielefeld, 29. November 2015

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde

Heepen

Das Presbyterium

(L. S.)

Biermann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen vom 29. November 2010, Beschluss-Nr. 7.4, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Bielefeld vom 28. Januar 2016, Beschluss-Nr. 15,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. März 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 930.29-2229

Satzung des Evangelischen Fachverbandes für Erzieherische Hilfen RWL

Landeskirchenamt Bielefeld, 23.03.2016
Az.: 270.85

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Satzung des Evangelischen Fachverbandes für Erzieherische Hilfen RWL

Präambel

Grundlage unseres Handelns ist das Evangelium.

- Wir sind Dienstleister für unsere Mitglieder und bilden ein Forum für deren Austausch.
- Wir unterstützen die Arbeit unserer Mitglieder im Spannungsfeld von Ethik, Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit.
- Wir mischen uns ein und übernehmen gesellschaftliche Anwaltschaft für Kinder, Jugendliche und Familien.
- Wir haben eine inklusive Perspektive.
- Wir vertreten lebensweltorientierte Grundsätze und eine partizipative Kultur.

§ 1

Name, Geschäftsjahr

- (1) Der Fachverband führt den Namen „Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL“.
- (2) Er ist ein nicht eingetragener Verein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Fachverband hat seinen Sitz am jeweiligen Dienort der Geschäftsführung.

§ 2

Gegenstand, Zweck und Aufgaben

- (1) Der Fachverband „Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL“ ist ein Zusammenschluss

der Mitglieder der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. (DW.EKiR), der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. (DW.EKvW) und der Lippischen Landeskirche e. V. (DW.LLK), die auf dem Gebiet der Erzieherischen Hilfen tätig sind. Er arbeitet im Einvernehmen mit dem Diakonien RWL e. V., der die Spitzenverbände der drei Landeskirchen seinerseits auf diesem Fachgebiet unterstützt und berät.

(2) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Förderung und Interessenbündelung der Erzieherischen Hilfen.

Kernaufgaben des Fachverbandes sind:

Fachpolitische Vertretung von Kindern, Jugendlichen und Familien

- gesellschaftspolitische Positionen formulieren
- gemeinsam mit Interessenverbänden gesellschaftliche Lobbyarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien leisten
- Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien stärken und Partizipation fördern

Fachliche Beratung und Förderung der Mitglieder

- informieren
- beraten
- qualifizieren
- Kommunikation organisieren
- Vernetzung initiieren
- Arbeitsmaterialien erstellen
- Verzahnung von Theorie und Praxis fördern
- Arbeit an den Schnittstellen handlungsfeldübergreifend unterstützen

Interessenvertretung der Mitglieder

- fachpolitische Positionen formulieren
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit leisten
- mit anderen Verbänden in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen kooperieren

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Fachverbandes sind alle Mitglieder des DW.EKiR, des DW.EKvW und des DW.LLK, die auf dem Gebiet der Erzieherischen Hilfen tätig sind.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
- mit Beendigung der Mitgliedschaft in den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen oder Lippe,
 - falls keine Einrichtungen und Dienste im Bereich Erzieherische Hilfen im Verbandsgebiet mehr unterhalten werden.

§ 5 Organe

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Die Stimmverteilung auf die Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, umgerechnet auf Vollzeitstellen, die in den Erzieherischen Hilfen tätig sind:

- bis zu 50 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 1 Stimme
- bis zu 100 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 2 Stimmen
- bis zu 200 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 3 Stimmen
- bis zu 400 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 4 Stimmen
- über 400 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 5 Stimmen

Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre statt. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmrechte vertreten sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt.

Stimmhaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Fachverbandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes,
- Entscheidung über Widersprüche nach dieser Satzung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Mitgliedern. Ihm gehören mindestens je eine Vertretung aus den Verbandsbereichen Rheinland, Westfalen-Lippe und Südrhein (Rheinland-Pfalz und Saarland) an. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Person wird vom Vorstand des Diakonie RWL e. V. benannt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann im Nachrückverfahren die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl in den Vorstand nachrücken. Ist keine Kandidatin oder kein Kandidat vorhanden, wählt die Mitgliederversammlung an ihre oder seine Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(2) Die Geschäftsführung des Fachverbandes und eine Referentin oder ein Referent des anderen Standortes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Außerdem kann der Vorstand zwei Gastmitglieder (jeweils ein Mitglied aus dem Bereich des DW.EKiR und ein Mitglied aus dem Bereich des DW.EKvW und des DW.LLK) ernennen, diese sind nicht stimmberechtigt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Der Vorstand soll die Vielfalt der Träger evangelischer Hilfen zur Erziehung repräsentieren.

(4) Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören oder sie müssen Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.

Die Zustimmung des Vorstandes des Diakonie RWL e. V. ist dazu erforderlich.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(6) Von den Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und das der Vorstand in seiner nächsten Sitzung genehmigt.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 genannten Aufgaben erfüllt werden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Fachverbandes,
- b) durch die vom Vorstand des Diakonie RWL e. V. benannte Person im Vorstand des Fachverbandes wird die Koordination zwischen dem Vorstand des Diakonie RWL e. V. und dem Fachverband sichergestellt und beide Gremien über alle wichtigen Vorgänge informiert,
- c) Austausch über die Ausstattung der Geschäftsstelle und Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung und Berufung der Geschäftsführung mit dem Vorstand des Diakonie RWL e. V.,
- d) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- f) Bildung von Regionalgruppen,
- g) Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen für besondere Aufgaben,
- h) Berufung von Expertengruppen nach Bedarf.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird in der Regel ausgeübt von einer zuständigen Referentin oder einem zuständigen Referenten des Diakonie RWL e. V.

(2) Die Geschäftsführung hat die gesamten Geschäfte des Fachverbandes zu besorgen und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

§ 11

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmrechte beschlossen werden. In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Satzungsänderung erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernisse. § 2 Absatz 2 der Satzung des Diakonie RWL e. V. bleibt unberührt.

§ 12

Auflösung des Fachverbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In der Einladung muss ausdrücklich die Auflösung des Fachverbandes als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernisse. § 2 Absatz 2 der Satzung des Diakonie RWL e. V. bleibt unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Dortmund am 5. November 2009 beschlossen. Sie tritt in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 3. November 2015 mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Einvernehmen

hergestellt am 23. März 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

Satzung des Fachverbandes Migration und Flucht in der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt
Az.: 214.85

Bielefeld, 22.03.2016

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

**Satzung
des Fachverbandes Migration und Flucht
in der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe**

Vom 8. Dezember 2015

I.

Name, Geschäftsjahr

1. Der Fachverband führt den Namen Fachverband Migration und Flucht in der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (Fachverband Migration und Flucht).
2. Der Verband ist ein nicht eingetragener Verein.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Fachverband hat seinen Sitz am Dienort der Geschäftsführung.

II.

Gegenstand, Zweck und Aufgaben

1. Der Fachverband Migration und Flucht ist der Zusammenschluss der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. (im Folgenden Diakonisches Werk Rheinland), des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. (im Folgenden Diakonisches Werk Westfalen) und des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e. V. (im Folgenden Diakonisches Werk Lippe), die im Handlungsfeld Migration und Flucht tätig sind. Er arbeitet in den Arbeitsstrukturen des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (im Folgenden Diakonie RWL).
2. Zweck des Fachverbandes Migration und Flucht ist die fachliche Förderung und Interessenbündelung der Mitglieder, die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und/oder Flüchtlinge vorhalten und/oder besondere Projekte der interkulturellen Arbeit durchführen.

Dies soll geschehen insbesondere durch:

- a) Mitwirkung bei der Entwicklung grundlegender konzeptioneller Fragen und Vorbereitung von fachpolitischen Positionen in der Diakonie RWL,
- b) Beratung und Klärung von Grundsatzfragen,
- c) Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung,
- d) Beteiligung an der Entwicklung/Weiterentwicklung von Standards,
- e) Beteiligung an der Entwicklung von fachgebietspezifischen und/oder fachgebietsübergreifenden Projekten,
- f) Förderung der Aufnahmebereitschaft und Integration für Zugewanderte und Flüchtlinge,
- g) Förderung der interkulturellen Öffnung in den Strukturen der Diakonie,
- h) Mitgestaltung der Vertretung der fachlichen Belange der Mitglieder gegenüber anderen

Organisationen und Institutionen sowie in der Öffentlichkeit,

- i) Zusammenarbeit mit fachlichen Zusammenschlüssen auf Ebene des Vereins Diakonie RWL, des Bundes und des Landes,
 - j) Organisation und Koordination von Fortbildungsmaßnahmen.
3. Der Fachverband Migration und Flucht arbeitet im Einvernehmen mit den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen, Lippe sowie dem Verein Diakonie RWL.

III.

Gemeinnützigkeit

1. Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV.

Mitglieder

1. Mitglieder des Fachverbandes Migration und Flucht sind alle Mitglieder der drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe, die zielgruppenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und/oder Flüchtlinge vorhalten und/oder besondere Aktivitäten der interkulturellen Arbeit durchführen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied keine Einrichtung bzw. Aktivität gemäß dieser Satzung mehr betreibt oder mit Beendigung der Mitgliedschaft in den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen oder Lippe.

V.

Organe des Fachverbandes

Der Fachverband Migration und Flucht hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung Migration und Flucht,
2. den Vorstand.

VI.

Mitgliederversammlung Migration und Flucht

1. Die Mitgliederversammlung Migration und Flucht setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Zur Mitgliederversammlung können Gäste ohne Stimmrecht zugelassen werden.

2. Die Mitgliederversammlung Migration und Flucht wird in der Regel ein- bis zweimal jährlich einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder per Mail durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes über die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VII.

Aufgaben der Mitgliederversammlung Migration und Flucht

Die Mitgliederversammlung Migration und Flucht hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Ziele, Beratung von Grundsatzfragen und Beschlussfassung,
- b) Förderung des Austausches und der Positionierung in fachlichen Belangen,
- c) Wahl von Vorsitz und zwei Stellvertretungen des Vorstandes sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes; scheidet der oder die Vorsitzende oder eine Stellvertretung oder ein sonstiges Mitglied des Vorstandes vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung an ihre oder seine Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Fachverbandes,
- e) Entgegennahme eines Jahresberichtes des Vorstandes.

VIII.

Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Abstimmung strategischer Ziele und grundlegender Vorhaben;
zur Abstimmung dieser Ziele und Vorhaben beteiligt er alle Referentinnen und Referenten im Bereich Migration und Flucht der Diakonie RWL einmal jährlich an einer Vorstandssitzung.

- b) Initiierung von Ad-hoc- und Projektgruppen; zur Umsetzung vereinbarter Vorhaben initiiert er bei Bedarf neben den Zusammenkünften im Vorstand die Bildung von Ad-hoc- und Projektgruppen, die zu im Vorstand vereinbarten Vorhaben tätig werden. Diese werden in Abstimmung mit der Geschäftsbereichsleitung der Diakonie RWL der Federführung jeweils einem Vorstandsmitglied und einer Referentin bzw. einem Referenten aus dem Handlungsfeld Migration und Flucht der Diakonie RWL zur Bearbeitung zugeordnet.
 - c) Förderung der Zusammenarbeit in der Mitgliederversammlung Migration und Flucht; Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung legt er zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vor.
 - d) Leitung des Fachverbandes.
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus sieben bis neun stimmberechtigten Personen, die
 - a) gewählte Vertretungen der Mitglieder und
 - b) beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Träger des Bereichs Migration und Flucht sind.

Hinzu kommen, ebenfalls stimmberechtigt, die Geschäftsbereichsleitung der Diakonie RWL und eine Vertretung der Landeskirchen. Die genaue Anzahl der für die Amtsperiode zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter wird in der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Geschäftsführung beratend teil.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Im Vorstand sollen die Arbeitsbereiche des Fachverbandes Migration und Flucht angemessen vertreten sein. Ebenso soll bei der Wahl des Vorstandes auf eine möglichst breite Beteiligung der Regionen, auf die Verhältnismäßigkeit der Beteiligung großer und kleiner Träger, auf die Beteiligung von gewählten Fachkräften, die angemessene Repräsentanz von Frauen und Männern ebenso wie von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte geachtet werden.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Sie arbeiten partnerschaftlich zusammen, verabreden Zuständigkeiten und teilen wichtige Aspekte der Arbeit untereinander auf. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden bedarfsorientiert unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

IX.**Aufgaben des Vorstandsvorsitzes**

Im Zusammenwirken mit der Diakonie RWL und in Abstimmung mit den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung Migration und Flucht bzw. des Vorstandes haben die oder der Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei Abwesenheit die zwei stellvertretenden Vorsitzenden folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Fachverbandes Migration und Flucht und des Vorstandes,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- c) Vertretung der Anliegen des Fachverbandes Migration und Flucht in der Diakonie RWL,
- d) Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit zu Belangen der Träger in Abstimmung mit der Geschäftsbereichsleitung der Diakonie RWL.

X.**Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung wird von der Geschäftsbereichsleitung des Vereins Diakonie RWL im Benehmen mit dem Vorstand des Fachverbandes benannt.
2. Aufgabe der Geschäftsführung ist die Koordination der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie die Zuarbeit zu deren Vor- und Nachbereitung im Auftrag der oder des Vorsitzenden.

XI.**Änderung der Satzung
und Auflösung des Fachverbandes**

1. Eine Satzungsänderung des Fachverbandes Migration und Flucht oder die Auflösung des Fachverbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung des Fachverbandes Migration und Flucht beziehungsweise dessen Auflösung als Tagesordnungspunkt benannt werden.
2. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung bedürfen der Zustimmung der nach den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke und dem Verein Diakonie RWL sowie den nach den jeweiligen Diakoniegesetzen zuständigen Gremien. § 2 Absatz 2 der Satzung des Vereins Diakonie RWL bleibt unberührt.

XII.**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss der „Mitgliederversammlung Migration und Flucht“ am 8. Dezember 2015 mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Einvernehmen

hergestellt am 22. März 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

**Änderung des Kirchenvertrages
über die Errichtung
der Evangelischen Fachhochschule
Rheinland-Westfalen-Lippe**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 12.04.2016

Az.: 572.011/01

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 15./22./30. Juli 1971 über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 6. September 2013, 29. August 2013 (KABl. EKvW 2013 S. 251) und 15. Oktober 2013 wurde durch Beschluss der Kirchenleitungen geändert und erhält folgende Fassung:

**Vierter Vertrag
zur Änderung des Kirchenvertrages
über die Errichtung der Evangelischen
Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe**

Vom 16. März 2016,
9. März 2016,
17. März 2016

Auf Grund des § 64 Absatz 2 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe beschließen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche nach Anhörung des Kuratoriums, den Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, zuletzt geändert am 6. September 2013, 29. August 2013 (KABl. EKvW 2013 S. 251) und 15. Oktober 2013, wie folgt zu ändern:

§ 1**Änderung des Vertrages**

Der Vertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2003/ 21. Juli 2003 (KABl. EKvW 2003 S. 328)/29. Juli 2003, zuletzt geändert am 6. September 2013, 29. August 2013 (KABl. EKvW 2013 S. 251) und 15. Oktober 2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel und der Präambel wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt. Vor dem Wort „University“ wird das Wort „Protestant“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Fachhochschule“ wird durch das Wort „Hochschule“ ersetzt. Die Worte „Sozialwesens, der Pflege und den Zusatzstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie“ werden durch „Sozial- und Gesundheitswesens sowie der Gemeindepädagogik und Diakonie“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
In den Absätzen 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
In § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
7. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
8. § 48 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Zusatzstudiengang“ durch „Studiengang“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird das Wort „Zusatzstudiengang“ durch „Studiengang“ ersetzt.
9. In § 54 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
10. In § 55 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, 16. März 2016

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Rudolph Dr. Weusmann

Bielefeld, 9. März 2016

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Damke
Az.: 572.011/01

Detmold, 17. März 2016

Lippische Landeskirche Der Landeskirchenrat

(L. S.) Dr. Schilberg Arends

Urkunden

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hervest-Wulfen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Hervest-Wulfen, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Bielefeld, 12. April 2016

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Wallmann
Az.: 302.1-3117/03

Errichtung einer 8. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Wittgenstein

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Wittgenstein wird eine 8. Kreispfarrstelle (Diakonie) errichtet. Die 8. Kreispfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Bielefeld, 12. April 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.2-5400/08

**Aufhebung der Teilung
der 2. Pfarrstelle
der Ev.-Ref. Kirchengemeinde
Rödgen-Wilnsdorf**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 28. Oktober 2003 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf (seit dem 1. Januar 2011 Pfarrstellen 2.1 und 2.2 der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf), Ev. Kirchenkreis Siegen, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 2.1 und 2.2 der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf werden wieder zur 2. Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Bielefeld, 12. April 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4831/02

**Aufhebung der Teilung
der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Schnathorst**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 16. August 2000 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Bielefeld, 12. April 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4018/01

Bekanntmachungen

Generalversammlung 2016 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank

Landeskirchenamt

Bielefeld, 18.03.2016

Az.: 912.1214

Die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank findet am

22. Juni 2016

um 10.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund statt.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungen

Der Westfälisch-Lippische Verband führt in Kooperation mit dem Landeskirchenamt Bielefeld die Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirch-

lichen Verwaltungen durch. Sie findet in diesem Jahr in der Zeit vom 30. Mai bis 1. Juni 2016 im Hotel Lindenhof statt:

Hotel Lindenhof
Quellenhofweg 125
33617 Bielefeld
Tel.: 0521 1446100
www.ausbildungshotel-lindenhof-bethel.de

Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Montag, 30. Mai 2016

bis

- 9.30 Uhr Anreise mit anschließendem Stehkafee
- 10.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
- 10.15 Uhr Dr. Arne Kupke berichtet aus seiner alten Tätigkeit als Juristischer Oberkirchenrat und von seinen ersten 30 Tagen als Juristischer Vizepräsident
- 12.00 Uhr Mittagessen
- 13.30 Uhr Exkursion
- 17.00/ Gespräch mit Präses Annette Kurschus
- 18.00 Uhr Die Präses wird uns ca. 1 Std. besuchen. Der genaue Zeitpunkt steht noch nicht fest.
- 19.00 Uhr Abendessen
- 20.00 Uhr gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 31. Mai 2016

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.15 Uhr Morgenandacht
- 10.00 Uhr Aus der Arbeit des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen
Cornel Spannel
(Vorsitzender des Gesamtausschusses der EKvW/LLK)
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.00 Uhr Mobbing bei „Kirchens“ – leider ja!
Detlef Becker
(Vorsitzender vkm-rlw)
- 18.00 Uhr Abendessen
- 19.00 Uhr gemütliches Beisammensein

Mittwoch, 1. Juni 2016

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.15 Uhr Morgenandacht
- 10.00 Uhr Neues aus dem Arbeitsrecht
Detlef Becker
(Vorsitzender vkm-rlw)
- 11.00 Uhr Bericht über den Stand des Personalberichts/der Personalentwicklung
Petra Wallmann
(Oberkirchenrätin, LKA Bielefeld)
- 12.15 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeit
- 12.30 Uhr Mittagessen
Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind bis zum **15. Mai 2016** zu richten an:

Frau Birgit Kenneweg
Landeskirchenamt Bielefeld
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld
Fax: 03222 4063827
E-Mail: kenneweg@wlv-berufsverband.de

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 95 € je Teilnehmerin/Teilnehmer ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen:

KD-Bank eG
IBAN: DE04 3506 0190 2102 5240 15
BIC: GENODED1DKD

Um die Zuordnung des Zahlungseingangs zu erleichtern, geben Sie bitte Ihren Namen an, auch wenn Ihre Verwaltung für Sie den Beitrag übernimmt.

Die Unterbringung erfolgt vorrangig in Einzelzimmern.

Personalnachrichten

Berufungen in den Probedienst

Zum 1. April 2016 als Pfarrer im Probedienst:

Elkar, Tim Christian

Hobe, Daniel Manfred

Klemme, Felix Manuel

Tinz, Benjamin

Wendorff, Tim

Berufungen

Pfarrerinnen Dr. Britta **Jüngst** zur Pfarrerin der 7. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg;

Pfarrer Michael **Junk** zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberfischbach, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Bernd **Münker** zum Pfarrer der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf, Ev. Kirchenkreis Siegen;

Pfarrerinnen Susanne Christine **Nickel** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Lienen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrerinnen Dr. Kerstin **Schiffner** zur Pfarrerin der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund;

Pfarrer Dr. Dirk **Schinkel** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrerinnen Dorothea **Schneider** zur Pfarrerin der 15. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gütersloh;

Pfarrer Andreas **Taube** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde zu Heeren-Werve, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Unna;

Pfarrerinnen Tomke **Weymann** zur Pfarrerin der 6. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Münster.

Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrer Michael **Wohlrab**, zurzeit freigestellt, mit Ablauf des 31. März 2016.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Walter **Goez**, zuletzt Pfarrer der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, am 11. Februar 2016 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinz-Dieter **König**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Hamm, am 27. Februar 2016 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Dieter **Rübesam**, zuletzt Pfarrer der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 28. März 2016 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Rudolf **Weihsbach**, zuletzt Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden und Vorsteher der Diakonissenanstalt Salem-Köslin, am 5. März 2016 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Willi **Winterberg**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, am 10. März 2016 im Alter von 86 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. Mai 2016 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann, befristet für acht Jahre).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Minden zu richten.

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. September 2016 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Mai 2016 (Dienstumfang 50 %);

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Mai 2016 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. Mai 2016 (Dienstumfang 100 %);

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Mai 2016 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Mai 2016 (Dienstumfang 100 %);

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weidenau, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Mai 2016 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Siegen an die Presbyterien zu richten.

Sonstige Stellen

A-Kirchenmusikstelle in Schwelm

In der Ev. Kirchengemeinde Schwelm im Ev. Kirchenkreis Schwelm ist zum 1. Mai 2017 die

A-Kirchenmusikstelle (100 %)

mit Schwerpunkt Chorleitung neu zu besetzen. Die langjährige Stelleninhaberin tritt in den Ruhestand.

Die Stadt Schwelm liegt an der Nahtstelle zwischen Bergischem Land und Ruhrgebiet und gilt als südwestliche Pforte Westfalens. Die Kreisstadt des Ennepe-Ruhr-Kreises bietet ihren knapp 30.000 Einwohnern eine historische Altstadt und viele Erholungsmöglichkeiten in der waldreichen Umgebung. Die unmittelbare Nähe zur Großstadt Wuppertal und die gute Anbindung an das Autobahnnetz sind weitere Vorteile.

Die Ev. Kirchengemeinde (www.kirche-schwelm.de) mit ca. 11.000 Mitgliedern gliedert sich zukünftig in vier Pfarrbezirke. Zentrum der Gemeinde ist die Christuskirche. Die zweitgrößte evangelische Kirche Westfalens mit 1.200 Sitzplätzen prägt das Bild der Stadt und gilt als ihr Wahrzeichen. Mit ihrer 1992 erbauten viermanualigen Tzschöckel-Orgel bietet sie hervorragende Bedingungen für Kirchen- und Chorkonzerte.

Seit Langem bildet die Kirchenmusik einen Schwerpunkt im Gemeindeleben. Mit ihren regelmäßigen Oratorienaufführungen und vielfältigen kirchenmusikalischen Veranstaltungen wird sie als wichtiger Kulturträger in der Stadt und in der Region wahrgenommen. Sie ist eingebunden in ein kirchenmusikalisches Konzept, das Zusammenarbeit mit den örtlichen CVJM-Posaunenchor und den haupt- und nebenamtlichen Stelleninhabern auf der Gemeinde- und Kirchenkreisebene voraussetzt.

Wir erwarten:

- Freude am Gestalten der Gottesdienste in gemeinsamer Verantwortung,
- die Fortführung der kirchenmusikalischen Arbeit mit Schwerpunkt Chorleitung auf hohem künstlerischen Niveau mit eigenen Schwerpunkten und Impulsen,
- die Fortführung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- eine gute Zusammenarbeit mit den anderen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde und, im kirchenmusikalischen Arbeitsfeld, auch auf Ebene des Kirchenkreises,
- Offenheit für die stilistische Vielfalt der Kirchenmusik von der Gregorianik bis zur christlichen Populärmusik,
- organisatorische Kompetenz und einen klaren Blick für wirtschaftliche Belange,
- die Zusammenarbeit mit weiteren Kulturträgern sowie eine aktive Öffentlichkeitsarbeit.

Wir suchen eine teamfähige und kontaktfreudige Person, die die überregional ausstrahlende Arbeit fortführt und gemeindebezogen weiterentwickelt. Die Trägerschaft der Arbeit könnte sich ab 2021 im Rahmen eines noch zu erarbeitenden Konzeptes auf den Kirchenkreis verlagern.

Zu den kirchenmusikalischen Aufgaben gehören:

- Leitung der Schwelmer Kantorei (ca. 60 Mitglieder) und des A-capella-Projektchores (ca. 35 Mitglieder),
- Nachwuchsarbeit durch Jugendkantorei, Kinderchöre und Angebote in den beiden evangelischen Kindergärten,
- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Christuskirche mit Unterstützung durch die nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und -musiker,

- Gestaltung großer Oratorien sowie weiterer Konzertaktivitäten (z. B. Schwelm-Gevelsberger-Orgelherbst).

Für die Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit bietet die Gemeinde:

- Tzschöckel-Orgel von 1992, viermanualig, 62 Register,
- Orgelpositiv,
- einmanualiges Cembalo,
- Ibach-Konzertflügel im großen Probenraum des Gemeindehauses.

Über Einzelheiten unseres Programms und unserer Ausstattung können Sie sich auf der Homepage der Gemeinde (www.kirche-schwelm.de) und der Kantorei (www.kantorei-schwelm.de) informieren.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD. Nähere Informationen erteilt

Pfarrer Jürgen Schröder

Tel.: 02336 12589

E-Mail: jschroder@versanet.de

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2016** zu richten an die

Ev. Kirchengemeinde Schwelm

z. H. Pfarrer Jürgen Schröder

Potthoffstr. 40

58332 Schwelm

Auswahlgespräche finden zwischen dem 4. und 8. Juli 2016 statt.

Termine für die praktische Vorstellung sind voraussichtlich der 29./30. September 2016.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Gerhard Rödding:
„Ein neues Lied wir heben an.“
Martin Luthers Lieder
und ihre Bedeutung für die Kirchenmusik“
Rezensentin: Petra Wallmann

Neukirchner Verlagsgesellschaft, Neukirchen-Vluyn 2015, 1. Auflage, 201 Seiten, kartoniert, 28 €, ISBN 978-3-7887-2917-2

Der Landeskirchenrat i. R. und Rundfunkdirektor a. D. Dr. Gerhard Rödding legt im Vorfeld des Reformationsjubiläums ein Buch vor, in dem er die Leser ermuntern möchte, „mit ihm zusammen einen Weg durch die Geschichte zu gehen, um die kirchliche und geistesgeschichtliche Entwicklung kennenzulernen, die durch die Lutherlieder ausgelöst worden ist“ (S. 7). Die Rezeption der Lutherlieder soll im Zusammen-

hang der jeweiligen musikalischen und geistesgeschichtlichen Situation der Epoche betrachtet werden.

In einem ersten Teil widmet sich der Verfasser den Entstehungsbedingungen der Lutherlieder in ihrem geschichtlichen Kontext. Dabei hebt er hervor, dass Luther von frühester Jugend an eine musikalische Erziehung genossen hat. Im häuslichen Umfeld, in der Lateinschule, an der Universität, als Mönch kam er mit den verschiedenen Musikrichtungen seiner Zeit in Kontakt, spielte Laute und beherrschte auch das Handwerk des Komponierens, wenngleich er sich seiner Grenzen darin selbst bewusst war. Musik vertrieb seiner Ansicht nach die Traurigkeit und den Teufel selbst. „Die Musik habe ich immer geliebt“, sagte er einmal bei Tisch, „in ihr erkenne man die Weisheit Gottes und das Wunderbare seiner Werke.“

Die ersten Lutherlieder entstanden mit der Reform des Gottesdienstes. Die feststehenden Stücke der Messe konnten nach Luthers Meinung auch durch deutsche Lieder ersetzt werden, die gängige Melodien, z. T. Volksliedweisen, erhielten, damit die Gemeinde mitsingen konnte. Die Musik hatte dem Wort Gottes zu dienen, durch das Singen prägen sich auch biblische Texte besser ein. Rödding zeigt anhand der Psalmdichtungen auf, wie Luther in seine Liedtexte immer wieder auch zentrale Aussagen der Rechtfertigungslehre einbaut. Neben den Psalmliedern dichtete er auch Litaneien, Hymnen, Sequenzen und Leisen in deutscher Sprache sowie Lehr- und Katechismuslieder. Rödding geht auf jede Liedform exemplarisch ein und beschreibt in der Folge die Entstehung der ersten Liedsammlungen und Gesangbücher.

Der zweite Teil des Buches widmet sich der Rezeption der Lutherlieder und der Entstehung neuer Kirchenlieder in Frühbarock, Pietismus und Aufklärung bis ins 20. Jahrhundert hinein. Im Barock kam es unter dem Einfluss der Lehre Martin Opitz' zu einer anderen Auffassung von Dichtkunst. Paul Gerhard schuf eine große Zahl neuer Lieder, „in denen die lutherische Lehre mit einer gemäßigten mystischen Frömmigkeit versöhnt wird“ (S. 119). Im Pietismus spielten Gefühl und Stimmung eine große Rolle. In der Aufklärung kam die Betonung tugendhaften Lebens und moral-

ischer Grundsätze hinzu, manche alten Lutherlieder wurden umgedichtet und z. T. regelrecht verunstaltet oder durch weitere Strophen ergänzt. In den Gesangbüchern der Aufklärung treten die ursprünglichen Lutherlieder zurück.

Johann Sebastian Bach schätzte die Lutherlieder, insbesondere in seinen Choralkantaten greift er immer wieder auf reformatorische Lieder zurück. Ein eigenes Kapitel widmet der Verfasser dem Missbrauch des Liedes „Ein feste Burg ist unser Gott“ für nationalistische Zwecke und der Wiederentdeckung des Werkes von Johann Sebastian Bach durch Felix Mendelssohn-Bartholdy.

In den Gesangbüchern des 19. Jahrhunderts, die zunehmend von den Kirchenbehörden und Konsistorien herausgegeben wurden, sind die Lieder der Reformation wieder in ihrer ursprünglichen Form enthalten und stehen neben Liedern aus pietistischer und liberaler Tradition.

Eine wahre Renaissance der Lutherlieder brachten die Singbewegung und die liturgischen Erneuerungsbewegungen am Anfang des 20. Jahrhunderts mit sich. Es hatte zur Folge, dass in das Evangelische Kirchengesangbuch 32 Lieder von Luther aufgenommen wurden. Nicht alle Lieder Luthers sind heute noch singbar, zu sehr sind sie in Sprache und Melodien zeitgebunden, andere wiederum bezeichnet der Autor als „klassisch“ im Sinne der Definition Gadamers als „einer unverlierbaren, von allen Zeitumständen unabhängigen Bedeutung“ (S. 195). Wie auch immer die Zukunft des Kirchenliedes in einer Zeit aussieht, Luther hat eine Form geschaffen, „die für den evangelischen Gottesdienst stilprägend“ geworden ist (S. 195).

Rödding legt in Vorbereitung auf das Reformationsjahr ein gut lesbares Buch für die Gemeinden vor. Auf dem Hintergrund seines reichen historischen Wissens gelingt es ihm, in erzählender Weise einen zusammenfassenden Überblick über die wichtigsten Entwicklungen einer Epoche zu geben und zugleich exemplarisch im Detail an den alten Texten die Arbeitsweise Martin Luthers zu zeigen.

